

-3-

### Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-

anlage

Niep - Süsselheide des Wasserwerks Neukirchen-Vluyn  
(Wasserwerksbetreiber)

- Wasserschutzgebietsverordnung Niep - Süsselheide -  
vom 15. 4. 88

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.86 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.07.79 (GV.NW S. 488/SGV.NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.84 (GV.NW S. 663) und der §§ 12, 25, 27-30, 32 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW S. 259/SGV.NW 2060) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niep - Süsselheide des Wasserwerks Neukirchen-Vluyn (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A 2 und Zone III A 1) - , in die engere Schutzzone (Zone II) und

in den Fassungsbereich (Zone I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Gemarkungen und Flure;
- Gemarkung Vluyn, Flur 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw.,
  - Gemarkung Neukirchen, Flur 10 tlw.,
  - Gemarkung Kapellen, Flur 12 tlw.,
  - Gemarkung Tönisberg, Flur 4 tlw und 6 tlw..

- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III A 2 orange, die Zone III A 1 gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an ( § 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf  
- obere Wasserbehörde -,
2. bei dem Oberkreisdirektor Viersen  
- untere Wasserbehörde -,
3. bei dem Oberkreisdirektor Wesel  
- untere Wasserbehörde -,
4. bei dem Stadtdirektor Kempen,
5. bei dem Stadtdirektor Moers und
6. bei dem Stadtdirektor Neukirchen-Vluyn.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- a) Säuren, Laugen,
- b) Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v.H. Silizium, metallorganische Verbindungen , Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen- , stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- e) Gifte,
- f) radioaktive Stoffe,
- g) Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- h) Silagesickersaft und Molke.

Zu diesen Stoffen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Inneren vom 01.03.1985 - U III 6-523 074/3 - (GBMl. S. 175) aufgeführten Stoffe

- (2) Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

- ( ) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.
- ( ) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe, wassergefährliches Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder mit ihnen umgehen, insbesondere
- Akkumulatorenfabriken;
  - Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden;
  - chemische Fabriken;
  - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe;
  - Krankenanstalten;
  - Kaliwerke, Salinen;
  - Kernkraftwerke;

- Metallhütten;
- Sprengstofffabriken;
- Textilveredlungsbetriebe;
- Tierkörperverwertungsstellen;
- Zellulosefabriken;
- Zuckerfabriken.

(7) Lagerbehälter sind ortsfeste oder bewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Behälter sind Behälter, die vollständig im Erdbereich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutzzone III A 2

- (1) In der Zone III A 2 sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten :
1. die wesentliche Änderung von wassergefährdenden Anlagen jeder Art;
  2. die Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
  3. die Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Abwasseranlagen;
  4. die Erweiterung oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die Errichtung von Regenklärbecken;
  5. die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott; das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgestein;
  6. die Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, sowie von Leitungen von wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
  7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
  8. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
  9. Bohrungen und das Anlegen von Weidebrunnen ausgenommen:
    - Bohrungen für bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
    - Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen,
    - Bohrungen für die Erstellung von Brunnen gem. § 33 WHG;

10. die Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
11. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
12. der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Straße und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Privatwegen, die mit wasserunschädlichen Material, wie z.B. Kalksteinschotter, durchgeführt werden;
13. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
14. die wesentliche Änderung von Start-, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
15. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
16. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen o.ä. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
17. Maßnahmen, wenn sie durch Zerreißen schützender Deckschichten oder durch Bildung offener Wasseransammlungen zu dauerhaften oder erheblichen schädlichen Veränderungen des Grundwassers führen.

(2) In der Zone III A 2 sind verboten :

1. die Errichtung oder Erweiterung von wassergefährlichen Anlagen jeder Art ;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (ausgenommen:  
das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. die Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung - BauO NW - vom 26.06.1984 (SGV NW 232), wenn anfallendes Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A 2 hinausgeleitet wird, oder wenn  
- die Sammlung des anfallenden Abwassers nicht in wasserundurchlässigen Gruben erfolgt, deren Dichtigkeit ständig kontrollierbar ist und deren schadlose Entsorgung durch die zuständige Gemeinde langfristig sichergestellt ist,  
oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
4. die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen: Regenklärbecken;
5. das Einleiten von  
behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,  
unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,  
Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickerung oder Versenkung),  
ausgenommen:

- das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;

6. das Aufbringen von Klärschlamm;
7. die Errichtung oder Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott, ausgenommen:  
das Ablagern von nicht nachteilig verändertem natürlichem Locker- und Festgestein;
8. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:
  - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
  - Abwasserleitungen;
9. die Errichtung von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen, Umschlagen und Behandeln wassergefährdender Stoffe;
11. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:

- Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb eingehalten werden,
  - das Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger auf abgedichteten und überdachten Flächen oder in geschlossenen Behältern,
  - das Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie das Sammeln von Gülle in dichten Behältern, ferner das Lagern von Gülle in oberirdischen dichten Behältern,
  - das Sammeln oder Lagern von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
  - das Zwischenlagern von Stallmist, wenn dieser durch Folien oder in anderer Weise gegen das Eindringen von Regen abgedeckt ist,
  - das Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
12. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Mittels aufgeführt);
13. das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen;  
ausgenommen:

das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlung der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche ( Schlag ) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
  - auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden (ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung),
  - auf hängige Flächen;
15. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:  
Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
16. die Neuanlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben, ausgenommen:  
Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
17. die Neuanlage oder Erweiterung von Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
18. die Errichtung oder Erweiterung von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
19. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes;

20. die Neuanlage oder wesentliche Erweiterung von Friedhöfen;
21. die Ausweisung oder Erweiterung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
22. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer oder phenolhaltige Stoffe, z.B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, bei der Errichtung oder Erweiterung von Lärmschutzwällen;
23. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus, Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,  
ausgenommen:  
Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen , für die Mastenaufstellung, die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben für Ein - oder Zweifamilienhausbebauung sowie für landwirtschaftliche Bauten
24. das Errichten , Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie Zucht oder Haltung in Netzkäfig- oder Netzgehegehaltung ;
25. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
26. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen;
27. die Errichtung und Erweiterung von Schießstätten;
28. das Zelten und Lagern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 4

Schutz in der Zone III A 1

- (1) In der Zone III A 1 sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 verboten:
1. Die in den Zonen III A 2 genehmigungspflichtigen Handlungen;
  2. die Änderung oder Herrichtung, insbesondere Rekultivierung, bestehender Erdaufschlüsse sowie die Änderung bestehender Fischteiche;
  3. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst.
- (2) In der Zone III A 1 sind verboten:
1. Die in der Zone III A 2 verbotenen Handlungen;
  2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,  
ausgenommen:  
die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung;
  3. Bohrungen jeder Art,  
ausgenommen:  
- Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,  
- Bohrungen zum Zweck der Errichtung von Weidezäunen ;
  4. Sprengungen;
  5. Maßnahmen, wenn sie durch Zerreißen schützender Deckschichten oder durch Bildung offener Wasseransammlungen zu dauerhaften oder erheblichen schädlichen Veränderungen des Grundwassers führen.

§ 5

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 verboten:
1. die<sup>in</sup> den Zonen III A 2 und III A 1 genehmigungspflichtigen Handlungen;
  2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Forstanlagen und Parkplätzen;
  3. der Bau von Abwasseranlagen, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 verboten ;
- (2) In der Zone II sind verboten:
1. die in den Zonen III A 2 und III A 1 verbotenen Handlungen;
  2. die wesentliche Änderung von wassergefährlichen Anlagen;
  3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen ;
  4. die Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung - BauO NW - vom 26.06.84 (SGV.NW 232);
  5. Abwasseranlagen,  
ausgenommen:

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

6. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
7. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
  - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 13,
  - das zulässige Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung nach § 3 Abs. 2 Ziff. 12 ,der Transport wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr nach Nr. 9 ;
9. der Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:  
Anliegerverkehr;
10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und Abwasser;
12. die Bewässerung oder Düngung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;

13. die Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
14. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
15. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
16. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
17. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, die Einrichtung von Baustofflagern;
18. der Bau, die Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
19. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
20. Gräben oder oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
21. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärepumpen);
22. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
23. das Befahren von oberirdischen Gewässern;

24. Motorsportveranstaltungen;
25. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb zugelassener Anlagen;
26. die wesentliche Änderung von Schießstätten;
27. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

## § 6

### Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Entwurf des Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom 21. November 1983 eingeführt durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten

§ 8

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG und §§ 116, 117 u. 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. (§ 19 Abs. 2 Nummer 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,
  1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
  2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
  6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen;
- zu dulden.

- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Das Ergebnis von Grundwasser- oder Bodenuntersuchungen ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen.

#### § 9

#### Genehmigung

- (1) Über die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit si

zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen ( § 14 Abs. 4, Satz 2 LWG).

#### § 10

#### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 - 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31.07.1981 (GV.NW. S.490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben ungerührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *10.5.88* in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Absatz 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den *15.4.1988*  
Az.: 54.17.02-76

Der Regierungspräsident  
als Obere Wasserbehörde

*Behrens*  
(Dr. Behrens)